

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A., ,
A-Straße, A-Stadt

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

die Stadt Rüsselsheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65424 Rüsselsheim, - -

Antragsgegnerin,

w e g e n Ausländerrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt durch

**Vors. Richter am VG Molitor
Richter am VG Dr. Dienelt
Richter am VG Ruth**

am 28. Oktober 2005 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 20.06.2005 ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft.

Wendet sich ein Ausländer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, der vor dem Inkrafttreten des AufenthG gestellt wurde, so ist das Begehren nur dann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu beurteilen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Entstehung eines vorläufigen Bleibe- oder Aufenthaltsrechts nach § 69 Abs. 2 oder 3 AuslG geführt hat, das nach § 102 Abs. 1 Satz 3 AufenthG weitergilt.

Vorliegend kann sich die Antragstellerin auf eine fiktive Duldung nach § 69 Abs. 2 Satz 1 AuslG berufen. Ein fiktives Aufenthaltsrecht nach § 69 Abs. 3 Satz 2 AuslG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DV AuslG ist durch die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 13.11.2003 und 05.03.2004 hingegen nicht zur Entstehung gelangt.

Nach diesen Bestimmungen ist ein Ausländer nach der Einreise berechtigt, eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, wenn er erlaubt eingereist ist und während seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Umstände, die eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 22 Satz 1 AuslG begründen, im Bundesgebiet eingetreten sind. An einer derartigen Sachlage fehlt es vorliegend. Die Antragstellerin ist im August 2003 in das Bundesgebiet eingereist. Unmittelbar nach ihrer Einreise wurde eine ambulante Behandlung erforderlich. Dabei stellte Herr Dr. Z. mit Schreiben vom 20.10.2003 fest, dass die Antragstellerin an einer Vielzahl von Erkrankungen leide, die nach Einschätzung des Gerichts allesamt bereits im Zeitpunkt der Einreise vorgelegen haben müssen. Mit Schreiben vom 10.11.2003 wurde nochmals erläuternd dargelegt, dass die Antragstellerin an einem erheblich eingeschränkten Sehvermögen, Innenohrschwerhörigkeit, Hörstörung, Herzinsuffizienz, chron. rez. Bronchitis, Wirbelsäulendeformation, Verdacht auf Osteoporose der BWS und Kyphoskoliose der BWS leide. Aufgrund der Erkrankungen der Patientin sei diese nicht mehr in der Lage, sich selbst in ihrem Haushalt zu versorgen. Sie sei auf die ständige Hilfe der Angehörigen angewiesen. Da die Antragstellerin Analphabetin sei, fast nichts mehr sehe, sehr schlecht höre und mit einer möglichen Erblindung gerechnet werden müsse, sei es dringend erforderlich, dass die Antragstellerin weiterhin bei ihren Angehörigen in Deutschland verbleibe, da in der Türkei keine Familienangehörigen mehr leben würden, die sie versor-

gen könnten. Aus dieser ärztlichen Bescheinigung geht nicht hervor, dass sich der Zustand der Antragstellerin verschlechtert habe, sondern es wird ein schlechter Allgemeinzustand diagnostiziert, der aufgrund seiner Ursachen bereits im Heimatland bestanden haben muss. Diese Einschätzung wird nochmals durch Schreiben des behandelnden Arzt Dr. Z. vom 15.12.2003 bekräftigt. In diesem Schreiben teilte er mit, dass die Antragstellerin an "chronischen" Erkrankungen leide, bei denen trotz intensiver Behandlung mit Verschlimmerung zu rechnen sei. Der Hinweis auf die chronischen Erkrankungen verdeutlicht für das Gericht zweifelsfrei, dass es sich hierbei um Krankheitsbilder handelt, die bereits wenige Wochen zuvor im Zeitpunkt der Einreise vorgelegen haben müssen. Sind damit die Gründe, die nunmehr zur Darlegung einer außergewöhnlichen Härte geltend gemacht werden, nicht nachträglich im Bundesgebiet eingetreten, so führt der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht zum Entstehen eines fiktiven Aufenthaltsrechts nach § 69 Abs. 3 Satz 2 AuslG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DVAuslG.

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die Antragstellerin sich auf einen fiktiven Aufenthalt nach § 69 Abs. 2 Satz 1 AufenthG berufen kann, da sie berechtigt war, nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis erstmalig zu beantragen. Denn die Antragstellerin kann sich auf Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls berufen, der eine Standstill-Klausel enthält, die den Vertragsparteien untersagt, neue Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen. Diese Bestimmung ist bereits am 01.01.1973 in Kraft getreten. Sie ist – ebenso wie Art. 7 ARB 2/76 und Art. 13 ARB 1/80 – unmittelbar anwendbar (EuGH, U. v. 11.05.2000 – Rs. C – 37/98 -, *Savas*, InfAuslR 2000, 326 = EZAR 816 Nr. 6). Das Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll – und damit auch Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls – dienen dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei zu fördern (EuGH, U. v. 11.5.2000 – Rs. C-37/98 -, *Savas*, InfAuslR 2000, 326 = EZAR 816 Nr. 6). Aufgrund der Standstill-Klausel sind daher alle seit dem 01.01.1973 erfolgten Verschärfungen im Dienstleistungsverkehr mit der Türkei unanwendbar. Ausgenommen sind nur diejenigen Verschärfungen, denen auch Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterliegen. Denn türkische Dienstleistungserbringer dürfen gemäß Art. 59 des Zusatzprotokolls nicht besser gestellt werden als letztere.

Der Begriff der Dienstleistungsfreiheit ist nach den Normen des EG-Vertrages zu bestimmen (so auch VGH BW, B. v. 15.02.2001 – 13 S 2500/00 –, InfAuslR 2001, 261 [264]). Denn nach Art. 14 des Assoziierungsabkommens haben die Vertragsparteien vereinbart, sich von den Artikeln 55, 56 und 58 bis 65 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft (jetzt – zum Teil nach Ände-

rung – Art. 45 ff. EG) leiten zu lassen, um untereinander die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs aufzuheben. Der gemeinschaftsrechtliche Begriff der Dienstleistungsfreiheit, der aufgrund des negativen definitiven Ansatzes von den anderen Grundfreiheiten abzugrenzen ist, ergänzt und vervollständigt den Schutz der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit im Binnenmarkt, indem das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen garantiert wird.

Der freie Dienstleistungsverkehr schließt für EU-Bürger die Freiheit der Leistungsempfänger ein, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, ohne durch Beschränkungen daran gehindert zu werden (grundlegend EuGH, U. v. 31.01.1984 – Rs. 286/82 und 26/83 -, *Luisi und Carbone*, EuGHE 1984, 377). Nachdem der Europäische Gerichtshof in der vorgenannten Entscheidung die Auffassung vertrat, dass u. a. Personen, die eine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen, als Empfänger von Dienstleistungen anzusehen seien, stellt sich die Frage, ob auch türkische Staatsangehörige als Dienstleistungsempfänger unter die Bestimmung des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls fallen. Für die Übertragbarkeit der Standstill-Klausel des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls auf die passive Dienstleistungsfreiheit spricht der Umstand, dass bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls die Dienstleistungsfreiheit des EWG-Vertrages die passive Dienstleistungsfreiheit als Rechtsposition beinhaltet hat. Denn Regelungen des sekundären Gemeinschaftsrechts lassen zweifelsfrei erkennen, dass auch die passive Dienstleistungsfreiheit von dem ursprünglichen EWG-Vertrag umfasst wird. Bereits in der auf Art. 56 Abs. 2 EWG-Vertrag gestützten Richtlinie Nr. 64/221/EWG vom 25.02.1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, wird in der Präambel auch der grenzüberschreitende Dienstleistungsempfänger in die Regelungsmaterie einbezogen:

„Die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Ausländer eine Sonderregelung vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, muss sich zunächst auf die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehen, die den Aufenthalt innerhalb der Gemeinschaft zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder als Dienstleistungsempfänger wechseln.“

Folgerichtig werden nach Art. 1 Abs. 1 RL 64/221/EWG auch solche Staatsangehörige eines Mitgliedstaats von der Richtlinie erfasst, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, „um Dienstleistungen entgegenzunehmen“. Nach Art. 1 Abs. 2 RL 64/221/EWG werden zudem nahe Familienangehörige der passiven Dienstleistungsempfänger begünstigt. In einem weiteren späteren Rechtsakt, nämlich der Richtlinie Nr. 73/148/EWG vom 21.05.1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs, wird die passive

Dienstleistungsfreiheit nochmals ausdrücklich anerkannt und zudem aufenthaltsrechtlich verwirklicht. Bereits nach der Präambel der Richtlinie Nr. 73/148/EWG erfordert es der freie Dienstleistungsverkehr, „dass dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ein Aufenthaltsrecht entsprechend der Dauer der Dienstleistung gewährt wird“. Umfasste die Dienstleistungsfreiheit des EWG-Vertrages im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls die passive Dienstleistungsfreiheit, so bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende Auslegung des Begriffs im Rahmen der Standstill-Klausel des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls (für eine Einbeziehung von Dienstleistungsempfängern Dienelt, Aktuelle Fragen des Aufenthaltsrechts türkischer Staatsangehöriger, Rdnr. 151 ff., wohl auch VGH BW, B. v. 15.02.2001 – 13 S 2500/00 -, InfAuslR 2001, 262 [264];).

Nachdem der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Savas* (U. v. 11.05.2000 – Rs. C-37/98 – *Savas*, InfAuslR 2000, 326 = EZAR 816 Nr. 6) entschieden hat, dass Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen unmittelbar anwendbar ist, hat die Regelung unmittelbar Auswirkungen auf die Frage der Visumpflicht und damit der unerlaubten Einreise türkischer Staatsangehöriger. Die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls führt dazu, dass für die Beurteilung der Einhaltung der Einreisebestimmungen durch türkische Staatsangehörige die Rechtslage des Ausländergesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls, d.h. am 01.01.1973, zugrunde zu legen ist, sofern diese günstiger ist. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG vom 10.09.1965 (BGBl. I S. 1341) in der Fassung vom 13.09.1972 (BGBl. I S. 1743 – im folgenden: DVAuslG 1965) benötigten türkische Staatsangehörige, die entsprechend der Positivliste von der Sichtvermerkplicht grundsätzlich freigestellt waren, nur dann vor der Einreise einen Sichtvermerk, wenn sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollten. Für sonstige Aufenthalte bestand ohne zeitliche Begrenzung grundsätzlich keine Visumpflicht, da diese erst durch die 11. Änderungsverordnung zur DVAuslG vom 01.07.1980 (BGBl. I S. 782) auch für türkische Staatsangehörige eingeführt wurde. Dabei konnte die Sichtvermerkplicht im Hinblick auf die noch erforderliche Kündigung der deutsch-türkischen Sichtvermerksvereinbarung von 1953 erst am 5.10.1980 in Kraft treten. Die generelle Beschränkung des visumsfreien Aufenthalts auf einen Zeitraum von drei Monaten ist gleichfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich durch die 14. Änderungsverordnung zur DVAuslG vom 13.12.1982 (BGBl. I S. 1681) eingeführt worden; sie gilt demnach gleichfalls nicht für türkische Staatsangehörige, die sich auf die Standstill-Klausel des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzabkommens berufen können.

Da die Antragstellerin in das Bundesgebiet eingereist ist, um sich hier auch medizinisch behandeln und versorgen zu lassen, beabsichtigte sie die Entgegennahme von Dienstleistungen. Dabei kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin beabsichtigte, auf Dauer ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet zu verlegen. Denn die Antragstellerin war sich bei Einreise durchaus bewusst, dass sie in ihr Heimatland zurückkehren müsste, wenn sie über das Besuchvisum hinaus keinen Aufenthaltstitel erhalten sollte. Die Gemengelage aus familiären und gesundheitlichen Gründen der Einreise, lässt die Visumsfreiheit nicht entfallen, da die beabsichtigte Entgegennahme von Dienstleistungen nicht nur ein gänzlich untergeordnetes Motiv der Einreise darstellte.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die Antragstellerin sich dauerhaft betreuen und medizinisch behandeln lassen wollte, so würde sie als Empfängerin von Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich des Art. 41 des Zusatzprotokolls fallen. Die Dienstleistungserbringung ist zwar grundsätzlich mit keinem Daueraufenthalt verbunden, sondern erfolgt im Rahmen einzelner, grundsätzlich inhaltlich und zeitlich begrenzter Tätigkeiten im Beschäftigungsland. Dabei hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, U. v. 29.04.2004 - Rs. C-171/02 -, *Kommission gegen Portugal*, Rdnr. 26 unter Bezugnahme auf Urteil vom 11.12.2003 - Rs. C 215-01 -, *Schnitzer*, Rdnrn. 30 und 31) aber festgestellt, dass der "EG-Vertrag keine Vorschrift enthält, die eine abstrakte Bestimmung der Dauer oder Häufigkeit ermöglicht, von der an die Erbringung einer Dienstleistung oder einer bestimmten Art von Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr als eine Dienstleistung im Sinne des EG-Vertrages angesehen werden kann". Allein die Tatsache der Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen lässt daher die Einstufung als Gebrauchmachen von der Dienstleistungsfreiheit nicht entfallen.

Konnte die Antragstellerin visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen, so war sie als befreite Ausländerin berechtigt, die Aufenthaltserlaubnis nach ihrer Einreise zu beantragen.

Hinsichtlich der in der Verfügung vom 14.06.2004 enthaltenen Abschiebungsandrohung ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da es sich insoweit um kraft Gesetzes sofort vollziehbare Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung handelt (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 16 HessAGVwGO).

Der zulässige Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Bei der festgestellten Sachlage überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse gegen über dem privaten Interesse der Antragstellerin, bis zur unanfechtbaren Entscheidung in der Hauptsache von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verschont zu bleiben, da sich die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als rechtmäßig und deren Vollziehung als eilbedürftig erweist.

Die Antragstellerin kann auch nach § 36 AufenthG keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geltend machen. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bestimmung ist das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, dass der Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist. Vorausgesetzt wird insbesondere ein ausreichender Krankenversicherungsschutz. Diesen vermochte die Antragstellerin nicht nachzuweisen, obwohl der Berichterstatter ihren Bevollmächtigten am 13.10.2005 telefonisch aufgefordert hatte, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Die Reisekrankenversicherung der Antragstellerin beim ADAC, die auf den 30.09.2003 befristet war, ist insoweit nicht ausreichend.

Es ist auch kein atypischer Sonderfall gegeben, der ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen rechtfertigen könnte. Die chronischen Erkrankungen der Antragstellerin, die erhebliche Kosten des Gesundheitssystems mit sich bringen, führen nicht zur Annahme eines atypischen Sonderfalls. Vielmehr wollte der Gesetzgeber gerade mit der Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung einer derartigen Belastung der Sozialsysteme entgegenwirken. Auch der Gesundheitszustand der Antragstellerin und die Lebensumstände in ihrem Heimatland vermögen eine Ausnahme nicht zu rechtfertigen. Denn - wie im Rahmen des Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG noch auszuführen sein wird - ist der Antragstellerin eine Rückkehr in ihre Heimatland möglich und zumutbar.

Auch aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 22.09.2003 (ABl. L 251 vom 03.10.2003, Seite 12) können keine weitergehenden Ansprüche abgeleitet werden. Zwar sieht die Richtlinie unter Art. 4 Abs. 2 lit. a für Verwandte in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten eine Nachzugsmöglichkeit vor, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und erstere in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben, jedoch ist die Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar, da den Mitgliedstaaten eine Regelungsoption eingeräumt wird.

Die in Art. 4 Abs. 2 RL 2003/86/EG enthaltenen Regelungsoptionen ist davon abhängig, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften den Nachzug erst gestatten müssen, so dass es an der Unbedingtheit des Rechts fehlt, die Voraussetzung dafür ist, dass eine Norm unmittelbare Wirkung entfaltet.

Im Wege der richtlinienkonformen Auslegung wirken die Fallgruppen zwar unmittelbar auf die Regelung des § 36 AufenthG in Bezug auf die dort enthaltenen Nachzugsvoraussetzungen ein. Denn die Vorgaben der Richtlinie zur Familienzusammenführung sind geeignet, das Tatbestandsmerkmal zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte im Rahmen des § 36 AufenthG für den von Art. 4 Abs. 2 RL 2003/86/EG erfassten Personenkreis verbindlich zu konkretisieren. Jedoch fehlt es an der in der Richtlinienbestimmung verankerten Sicherstellung des Unterhalts durch den Zusammenführenden oder seinen Ehegatten.

Anders als für den Familiennachzug von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen von Unionsbürgern, bei denen Art. 10 VO 1612/68/EWG das Gewähren von Unterhalt verlangt, wird der Nachzug – mit Ausnahmen – in Art. 4 Abs. 1 und 2 RL 2003/86/EG davon abhängig gemacht, dass der Zusammenführende für den Unterhalt des nachziehenden Familienangehörigen aufkommt. Während die Eigenschaft als Unterhalt beziehender Familienangehöriger i. S. d. Art. 10 VO 1612/68/EWG weder von einem Unterhaltsanspruch noch von sonstigen Gründen der Inanspruchnahme dieser Unterstützung abhängig ist, gilt dies nicht für die Nachzugsvoraussetzung im Rahmen der Familiennachzugsrichtlinie. Die Notwendigkeit des Vorliegens fester und regelmäßiger Einkünfte und eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, die sicherstellen, dass der Zusammenführende und seinen Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates leben können, ist Teil des Merkmals "Aufkommen für den Unterhalt", so dass die Antragstellerin im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG aus der Familienzusammenführungsrichtlinie keine günstigere Rechtsstellung abzuleiten vermag.

Darüber hinaus dürfte in der Person der Antragstellerin keine außergewöhnliche Härte vorliegen, die dazu zwingen müsste, der Antragstellerin im Wege der Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn der Ausländer sich in einer Sondersituation befindet, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Im Hinblick auf den schlechten Allgemeinzustand der Antragstellerin liegt zwar eine besondere Situation des Einzelfalls vor, jedoch führt diese nur dann zu der Annahme einer au-

ßergewöhnlichen Härte, wenn sich feststellen ließe, dass die Antragstellerin trotz ihrer Erkrankungen nicht in der Lage wäre, in ihrem Heimatland zu leben. Das Gericht geht insoweit ebenso wie die Antragsgegnerin davon aus, dass im Heimatland der Antragstellerin ausreichend Familienangehörige vorhanden sind, die die erforderlichen Betreuungsleistungen im Heimatland erbringen könnten. Soweit die Antragstellerin im Verfahren geltend machte, dass sie keinen Kontakt mehr zu den in der Türkei lebenden Familienangehörigen habe, so wird ihr dies nicht geglaubt. Aufgrund des Allgemeinzustandes der Antragstellerin war diese bereits vor ihrer Ausreise zwingend auf Betreuung durch Familienangehörige angewiesen. Insoweit hätte substantiiert dargelegt werden müssen, weshalb die Betreuungsleistungen nunmehr in der Türkei nicht mehr erbracht werden können. Allein der Hinweis, dass die Antragstellerin keine Verwandten in der Türkei habe, die sie pflegen könnten, genügt den Anforderungen an einen substantiierten Vortrag bei der vorliegenden Sachlage nicht. Ist aber davon auszugehen, dass die Antragstellerin in ihr Heimatland zurückkehren kann und dort Aufnahme bei Familienangehörigen findet, die sie betreuen könnten, so steht dies der Annahme einer außergewöhnlichen Härte entgegen.

Weiterhin kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht in Betracht, da kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG besteht. Insbesondere ist im Hinblick auf die Erkrankungen der Antragstellerin nicht von einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG auszugehen.

Nach den vorgelegten Attesten besteht bei der Antragstellerin ein stabiler Zustand, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehenden Verschlechterung ersichtlich sind. Nachdem die Antragstellerin wiederholt beim Gesundheitsamt zur Überprüfung der Reisefähigkeit vorgestellt wurde, erklärte die Ärztin, dass der Zustand der Antragstellerin seit der letzten Vorstellung relativ gleichbleibend sei. Die Atteste würde nur den reduzierten Gesundheitszustand beschreiben. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation stelle sich der Zustand der Antragstellerin als ein soziales und nicht als rein medizinisches Problem dar.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei erfasst die Bestimmung nur solche Gefahren, die dem Ausländer im Zielstaat seiner Abschiebung drohen. Sie greift allerdings auch dann ein, wenn die im Zielstaat zu besorgenden Beeinträchtigungen in der Verschlimmerung einer Krankheit bestehen, unter welcher der Ausländer bereits in der Bundesrepublik leidet, so dass die zu besorgende Gefahr in

diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein kann (BVerwGE 105, S. 383). Des Weiteren ist die Gefahr im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG dann erheblich, wenn sich bei einer Krankheit der Gesundheitszustand des Ausländers im Zielstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, bzw. ist die Gefahr konkret, wenn eine solche Verschlechterung für den Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in den Zielstaat zu befürchten stünde, weil er dort auf bestimmte Behandlungen angewiesen wäre, die dort indes entweder gar nicht zur Verfügung stehen oder aber für ihn - und sei es gegebenenfalls auch nur aus finanziellen Gründen - nicht erreichbar sind (BVerwG, Buchholz 402.20 § 53 AuslG Nr. 60). In diesem Zusammenhang gilt allerdings gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG weiter, dass solchermaßen fehlende oder nicht erreichbare Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat, von denen die Bevölkerung oder auch nur die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein betroffen werden, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Hiernach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate bzw. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG auch darüber hinaus ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung befunden wird. Dabei können individuelle Gefährdungen des Ausländers, die sich aus einer allgemeinen Gefahr ergeben, auch dann nicht als Abschiebungsverbot unmittelbar nach § 60 Abs. 7 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie wie im Krankheitsfall auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind. (BVerwGE 99, S. 324; E 108, S. 77).

Ungeachtet dessen ist weiter anerkannt, dass im Einzelfall einem Ausländer, der einer solchermaßen gefährdeten Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppe angehört, für die ein Abschiebungsstopp nicht besteht, dennoch ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zugesprochen werden muss, sofern mangels des Vorliegens anderweitiger Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG bei einer Abschiebung in Sonderheit das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit in Anbetracht

der drohenden Beeinträchtigungen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet würden, dass diese zwingendes Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist namentlich der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre; dann gebieten es nämlich die Grundrechte des Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60 a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (BVerwGE 102, S. 249; E 108, S. 77).

Danach ist die individuelle Furcht des Ausländers, von einer extremen allgemeinen Gefahrenlage in erheblicher Weise betroffen zu werden, begründet, wenn es ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Maßgeblich ist hierbei eine objektive Betrachtungsweise. Wann die Furcht des Einzelnen angesichts der allgemeinen Gefährdung als begründet anzusehen ist und damit zu einem zwingenden Abschiebungsverbot führt, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im übrigen Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zudem von einem erhöhten Maßstab auszugehen, denn nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungsverbot über die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 AufenthG hinaus (BVerwGE 102, S. 249).

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Vorgaben kann die Antragstellerin von Seiten der Antragsgegnerin bei verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht die Feststellung verlangen, dass in ihrer Person hinsichtlich der Türkei ein Abschiebungsverbot nach Maßgabe des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, weil sie im Falle einer Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert wäre.

Entgegen der Ansicht der Bevollmächtigten vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass die Antragstellerin bei ihrer Rückkehr in das Heimatland einer konkreten Gesundheits- oder Lebens-

gefahr ausgesetzt wäre. Im Hinblick auf die Erkrankungen der Antragstellerin geht das Gericht zunächst davon aus, dass diese auch im Heimatland behandelt werden können. Insbesondere ist der Internist, Lungenarzt, Allergologe Dr. med. Y. mit Schreiben vom 09.07.2005 von seiner ursprünglich geäußerten Ansicht abgerückt, dass eine Behandlung der Lungenerkrankung der Antragstellerin in der Türkei nicht behandelt werden könne. Er machte vielmehr geltend, dass aufgrund der Schwere der Lungenfunktionseinschränkung jeder kleine bronchopulmonale Infekt zu einem tödlichen Risiko werden könne. Die Antragstellerin benötige dann eine intensive in der Regel stationäre Therapie. Diese intensive Betreuung könne sie wohl kaum in kleineren Städten oder ländlichen Bezirken in der Türkei erhalten. Damit ist für die Lungenerkrankung ebenso wie für die Herzinsuffizienz davon auszugehen, dass eine Behandlung grundsätzlich in den Ballungsräumen und den Standorten der Universitätskliniken in der Türkei möglich ist.

Die Erkrankung der Antragstellerin selbst lässt daher nicht den Schluss zu, dass sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren könne, weil die Rückführung selbst für sie mit einer konkreten Lebensgefahr verbunden wäre. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass die vorgelegten Atteste auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Antragstellerin hinweisen, wie er sich bereits zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet darstellte. Der reduzierte Allgemeinzustand und die körperliche Schwäche der Antragstellerin führt zwar dazu, dass diese nicht in der Lage ist, sich im Heimatland selbst zu versorgen und unabdingbar auf fremde Hilfe angewiesen ist, jedoch geht das Gericht davon aus, dass die entsprechende familiäre Hilfe in der Türkei besteht oder von den in Deutschland lebenden Verwandten sichergestellt werden kann. Das Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau stellte am 26.11.2003 fest, dass die Antragstellerin nicht an akuten lebensbedrohlichen Erkrankungen leide und auch keine Erkrankungen bestünden, die durch eine Flugreise eine erhebliche Verschlechterung erleiden würden. Diese Einschätzung wurde nochmals vom Kreisgesundheitsamt mit Schreiben vom 03.11.2004 bestätigt. Auch mit dieser Stellungnahme stellte die Ärztin fest, dass es sich unter Berücksichtigung der Gesamtsituation bei der Antragstellerin nicht um ein rein medizinisches, sondern um ein soziales Problem handele.

Ist nach den vorstehenden Ausführungen davon auszugehen, dass der Antragstellerin die Rückkehr in ihr Heimatland zur Zeit zumutbar und möglich ist, so fehlt es an einem Abschiebungsverbot, dass geeignet wäre, der Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu vermitteln.

Auch ein Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 AuslG liegt im Hinblick auf die bestehende Ausreisemöglichkeit nicht vor. Die bestehende Reisefähigkeit führt zudem dazu, dass auch nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zur Zeit keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden könnte.

Gegen die von der Antragsgegnerin im Bescheid vom 14.06.2004 zugleich verfügte Abschiebungsandrohung sind rechtliche Bedenken ebenfalls nicht ersichtlich. Die Antragstellerin ist gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, so dass ihr nach § 59 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung angedroht werden durfte. Die Ausreisefrist von einem Monat erscheint dabei ausreichend und angemessen. Abschiebungsverbote, die dazu führen könnten, dass die Türkei als Zielstaat der Abschiebung ausgenommen werden müsste, sind - wie oben ausgeführt - nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin hat als Unterlegene nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Antragstellerin legt die Kammer den Auffangstreitwertes in Höhe von 5.000 Euro zugrunde und halbiert diesen im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung im Eilverfahren.

(08_40)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

...